Allgemeine Geschäftsbedingungen der Industrielle Betriebe Interlaken (IBI) AG – Gas

für

- den Netzanschluss
- die Netznutzung
- die Gaslieferung

Inhalt

Art. 1 Geltungsbereich 3
Art. 2 Definitionen 3
Art. 2.1 Kunden 3
Art. 2.2 Transportnetz 3
Art. 2.3 Versorgungsnetz 3
Art. 2.4 Netzanschlüsse 4
Art. 2.5 Netzanschlussleitungen 4
Art. 2.6 Hausinstallation 4
Art. 2.7 Druckregeleinrichtungen 4
Art. 3 Rechtsverhältnis mit dem Kunden 4
Art. 3.1 Entstehung des Rechtsverhältnisses 4
Art. 3.2 Natur des Rechtsverhältnisses 4
Art. 3.3 Beendigung des Rechtsverhältnisses 5
Art. 4 Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel 6
Art. 5 Netzanschluss und Netznutzung 6
Art. 5.1 Bewilligungen 6
Art. 5.2 Bewilligungsgesuch 6
Art. 5.3 Bewilligungsvoraussetzungen 6
Art. 5.4 Leitungsnetz und Anschlüsse 7
Art. 5.5 Verjährung Anschlusswerte 8
Art. 5.6 Grenzstelle 8
Art. 5.7 Zugang zu den Einrichtungen 8
Art. 5.8 Absperrschieber Gasanschluss 9

Art. 5.9 Hausinstallationen und Gasverbrauchseinrichtungen ... 9
Art. 5.10 Unterhalt, Erneuerung ... 10
Art. 5.11 Schutz von Personen und Werkanlagen ... 10
Art. 6 Gaslieferung ... 11
Art. 6.1 Menge und Qualität ... 11
Art. 6.2 Verwendungszweck ... 11
Art. 6.3 Einschränkungen der Gaslieferung ... 11
Art. 6.4 Einstellung der Lieferung infolge Kundenverhalten ... 12
Art. 6.5 Rückbau und Stilllegung des Netzanschlusses ... 12
Art. 7 Datenerhebung und Datenbekanntgabe ... 13
Art. 7.1 Messeinrichtungen ... 13
Art. 7.2 Beschädigung von Messeinrichtungen ... 14
Art. 7.3 Genauigkeit von Messeinrichtungen ... 14
Art. 7.4 Messdaten ... 14
Art. 7.5 Smart Meter und Messdaten ... 15
Art. 8 Tarife, Preise und Gebühren ... 15
Art. 8.1 Tarife, Preise und Gebühren ... 15
Art. 8.2 Preisbestimmungen ... 15
Art. 8.3 Rechnungsstellung ... 15
Art. 8.4 Zahlungsfrist ... 15
Art. 8.5 Zahlungsverzug ... 16
Art. 8.6 Beanstandungen, Verrechnungsverbot ... 16
Art. 8.7 Verjährung ... 16
Art. 9 Haftung ... 16
Art. 10 Strafbestimmungen ... 16
Art. 11 Streitigkeiten, Rechtsweg ... 17
Art. 12 Inkrafttreten und Änderungen ... 17

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) sind nicht geschlechtsneutral formuliert. Formulierungen in der männlichen Form gelten ebenso für die weibliche Form. Die Industrielle Betriebe Interlaken (IBI) AG wird zur vereinfachten Lesbarkeit nachfolgend als IBI bezeichnet.

Art. 1 Geltungsbereich

[1] Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den Netzanschluss, die Netznutzung, die Bereitstellung und die Lieferung von Erd- und Biogas (Gaslieferung) an die Endverbraucher (nachfolgend Kunden).

[2] Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Preisstrukturen (insbesondere Tarifblätter) und weitergehenden vertraglichen Bestimmungen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der IBI und ihren Kunden.

[3] In besonderen Fällen, wie zum Beispiel bei provisorischen Anschlüssen, Bauten ausserhalb der Bauzone, Anschluss an das Mitteldrucknetz > 100 mbar und an das Hochdrucknetz > 1 bar, ausschliessliche Netznutzung zur Durchleitung, können fallweise besondere Anschluss- und Lieferbedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie Tarif- und Preisblätter nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.

[4] Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen, kantonalen und kommunalen Bestimmungen sowie die anwendbaren Werkvorschriften.

Art. 2 Definitionen

Art. 2.1 Kunden

[1] Als Kunden gelten:

a. Bei Gasanschlüssen an das Verteilnetz: Der Eigentümer der anzuschliessenden Sache; bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: Die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer.

b. Bei Netznutzung und Gaslieferungen: diejenige Person oder Unternehmung, auf die das Zählerabonnement lautet.

c. Bei leerstehenden Liegenschaften oder wenn kein Mieter oder Pächter gemeldet ist: der Eigentümer der angeschlossenen Sache.

d. Bei Miet- und Pachtverhältnissen: der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Liegenschaften, gewerblichen Räumen und nicht möblierten Wohnungen, deren Gasverbrauch über Messeinrichtungen erfasst wird.

Art. 2.2 Transportnetz

[1] Als Transportnetz gelten alle Transportleitungen und Nebenanlagen, mit welchen grosse Gasmengen für die Abgabe im gesamten Versorgungsgebiet und an Grossbezüger transportiert werden. Transportleitungen schliessen bei den Druckreduzier- und Messstationen (DRM) an das regionale Transportnetz an und enden vor den Abnahmestationen (AM) an die Verteilleitungen oder bei den Bezugsstellen von Endverbrauchern an den Transportleitungen. Einzelne Druckreduzierstationen sind Nebenanlagen des Transportnetzes.

[2] Das Transportnetz ist im Eigentum der IBI und wird von der IBI erstellt und instandgehalten.

Art. 2.3 Versorgungsnetz

[1] Als Versorgungsnetz gelten alle Versorgungsleitungen und Nebenanlagen inklusive der Abnahmestationen (AM) von den Transportleitungen inklusive zugehörige Nebenanlagen bis zum Abzweig der Netzanschlussleitung.

[2] Das Versorgungsnetz ist im Eigentum der IBI und wird von der IBI erstellt und instandgehalten.

Art. 2.4 Netzanschlüsse

[1] Feste Anschlüsse an die Gasversorgungsleitung der IBI dienen dem dauerhaften Bezug von Gas, solange die Versorgung durch die IBI aufrechterhalten wird und die gesetzlichen, technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

[2] Temporäre Anschlüsse an die Gasversorgungsleitung der IBI dienen dem Bezug von Gas für eine beschränkte Zeit.

Art. 2.5 Netzanschlussleitungen

[1] Als Netzanschlussleitung wird das Leitungsstück von der Versorgungsleitung bis zur Haus- oder Kabineneinführung bezeichnet. Die Netzanschlussleitungen befinden sich im Eigentum der IBI.

Art. 2.6 Hausinstallation

[1] Als Hausinstallation gelten alle dem Gasbezug dienenden Anlageteile ab Gebäudeinnenwand mit Ausnahme der Hauptabsperrarmatur und der Messeinrichtung inkl. der ihr vorgelagerten Druckregeleinrichtung (inkl. Filter). Die Hausinstallation ist nicht Eigentum der IBI.

Art. 2.7 Druckregeleinrichtungen

[1] Wenn zur Belieferung eines oder mehrerer Kunden eine separate Druckreduzierstation (z.B. Kabinen) erforderlich ist, sind die betreffenden Liegenschaftseigentümer verpflichtet, die dazu notwendigen Räume, Grundstücksflächen und Schutzzonen nach Angaben der IBI auszuscheiden und mit allen mit dem Bauwerk fest verbundenen Konstruktionen (z.B. Türen, Lüftungsgitter etc.) unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

[2] Aufstellungsort und Bauart der Druckreduzierstationen werden von der IBI unter gebührender Rücksichtnahme auf die Interessen des betreffenden Liegenschaftseigentümers bestimmt.

[3] Druckreduzierstationen für die Versorgung von Einzelliegenschaften und gemeinsamen Netzanschlüssen sind im Eigentum der Liegenschaftseigentümer und werden auf deren Kosten instandgehalten und betrieben. Ausgenommen sind Druckregler, Filter und Hauptabsperrarmaturen, welche sich im Eigentum der IBI befinden.

Art. 3 Rechtsverhältnis mit dem Kunden

Art. 3.1 Entstehung des Rechtsverhältnisses

[1] Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Netzanschluss, die Netznutzung und/oder den Gasbezug entsteht insbesondere durch den Anschluss an das Versorgungsnetz, durch Anschlussbewilligung, Nutzung des Verteilnetzes, schriftlichen Netzanschluss- oder Netznutzungsvertrag oder durch Gasbezug.

[2] Die Gaslieferung wird aufgenommen sobald die allenfalls notwendigen Netzanschluss-, Netznutzungs- bzw. Gaslieferverträge abgeschlossen sowie die Vorleistungen der Liegenschaftseigentümer und des Kunden erfüllt sind (z.B. Auflagen der Anschlussbewilligung, Bezahlung der Netzanschlusskosten und dergleichen).

Art. 3.2 Natur des Rechtsverhältnisses

[1] Das Rechtsverhältnis zwischen der IBI und dem Kunden richtet sich nach dem jeweils anwendbaren Bundes-, Kantons- und Gemeinderecht sowie nach den vorliegenden AGB.

[2] Soweit die IBI Leistungen aufgrund gesetzlicher oder kommunaler Vorschriften als öffentliche Aufgabe erbringt oder das anwendbare Recht ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis vorsieht, ist das Rechtsverhältnis öffentlich-rechtlicher Natur.

[3] Soweit die IBI Leistungen im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit erbringt, ist das Rechtsverhältnis privatrechtlicher Natur.

4 Die IBI ist im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeiten und ihrer Eigentümerstellung berechtigt, die für die sichere, zuverlässige und wirtschaftliche Gasversorgung erforderlichen technischen und betrieblichen Bestimmungen zu erlassen und deren Einhaltung zu verlangen.

5 Zwingende Bestimmungen des Bundes-, Kantons- und Gemeinderechts gehen diesen AGB vor.

Art. 3.3 Beendigung des Rechtsverhältnisses

1 Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist, mit einer Frist von mindestens 30 Arbeitstagen auf ein Monatsende schriftlich oder elektronisch beendet werden. Für Netzanschluss, Netznutzung und Gaslieferung können abweichende vertragliche Kündigungsfristen gelten.

2 Der Kunde hat die Netznutzung und den Gasverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.

3 Die vorübergehende Nichtbenützung saisonmässig oder nur zeitweise betriebener Apparate und Anlageteile für den Gasbezug bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.

4 Netznutzung, Gasverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.

5 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses können der Liegenschaftseigentümer und die IBI für leerstehende Mieträume oder unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen und der Netzanschlussleitungen verlangen. Die Aufwendungen für die Wiederinbetriebnahme, enthaltend Montage der Messeinrichtung sowie die Inbetriebnahme, werden dem Liegenschaftseigentümer verrechnet. Über die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen hat eine vorherige Verständigung mit der IBI und die Kontrolle der sicherheitstechnischen Anforderungen zu erfolgen.

6 Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behält sich die IBI vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.

7 Die IBI kann einen Netzanschluss oder die Netznutzung nach Massgabe der anwendbaren gesetzlichen, regulatorischen und vertraglichen Bestimmungen kündigen oder aufheben. Vorbehalten bleiben insbesondere sicherheitstechnische Gründe sowie die Einstellung oder Anpassung der Gasversorgung aus technischen, wirtschaftlichen oder energiepolitischen Gründen.

Art. 4 Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel

[1] Der Kunde informiert die IBI innert 5 Tagen schriftlich über:

a. Vom Verkäufer: den Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Angabe der Adresse des Käufers.

b. Vom wegziehenden Mieter bzw. Pächter: den Wegzug aus gemieteten bzw. gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Adresse.

c. Vom Vermieter bzw. Verpächter: den Mieter- bzw. Pächterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft.

d. Vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: den Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschafts-verwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.

[2] Erfolgt die Meldung nicht, so trägt der Liegenschaftseigentümer sämtliche Kosten und Ausstände, die nach der unterlassenen Meldung bestehen und entstehen.

[3] Kündigt der Endverbraucher den Energiebezug bei der IBI und wird durch einen anderen Lieferanten beliefert, bleibt das Rechtsverhältnis zwischen dem Endverbraucher und der IBI in Bezug auf die Netznutzung bestehen.

Art. 5 Netzanschluss und Netznutzung

Art. 5.1 Bewilligungen

[1] Eine Bewilligung der IBI ist erforderlich für:

a. Den Neuanschluss einer Liegenschaft bzw. einer Gasinstallation an die Gasversorgungsleitung der IBI

b. Die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses

c. Den Anschluss von Gasinstallationen und -anlagen nach der Messeinrichtung

d. Den Gasbezug für temporäre Zwecke

e. Die Wiederinbetriebnahme nach vorübergehender Stilllegung oder nach Umbauten der Liegenschaften oder der Einrichtungen

[2] Die Bewilligung wird von der IBI nur erteilt, wenn die Gasinstallationen und Anlagen von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche die Bedingungen gemäss den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und allfällige weitergehende Bestimmungen erfüllen.

Art. 5.2 Bewilligungsgesuch

[1] Das Gesuch ist mittels dem IBI-Formular "Anmeldung für Gasinstallationen" einzureichen. Es sind der IBI alle für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizulegen, insbesondere Angaben über die Gasverwendung, Anschlussleistung sowie eine fachkundige Bedarfsrechnung.

[2] Die IBI ist berechtigt, in Bezug auf Dimensionierung und Steuerung von Anlagen, welche mit Gas betrieben werden, der jeweiligen Situation und Nutzung angepasste Anschlussbedingungen zu verlangen. Dies gilt auch beim Umbau von bestehenden Anlagen.

Art. 5.3 Bewilligungsvoraussetzungen

[1] Die Bewilligung für den Anschluss und den Betrieb von Gasanlagen wird erteilt, wenn:

a. Der gegenwärtige und voraussichtlich künftige Auslastungsgrad der vorhandenen Anlagen der IBI den Anschluss erlaubt

b. Die IBI ihre Anlagen nicht zu ihren Lasten erweitern muss

c. Gewähr für eine wirtschaftliche Nutzung der von der IBI bereit gestellten Anlagen besteht

2 Die IBI kann Bewilligungen widerrufen, wenn:

a. Installationen oder Netzanschlüsse nicht genutzt werden oder nicht ordentlich kontrolliert werden können

b. Die Sicherheit nicht gewährleistet ist

c. Die Wirtschaftlichkeit nicht gewährleistet ist

d. Die Durchleitung nicht gewährleistet ist

3 Bewilligungen fallen fünf Jahre nach Einstellung des Gasbezugs dahin. Auf Antrag kann die IBI die Aufhebung von Bewilligungen während fünf Jahren aufschieben.

Art. 5.4 Leitungsnetz und Anschlüsse

1 Die IBI erschliesst nach wirtschaftlichen Kriterien und eigenem Ermessen das ausgeschiedene Baugebiet nach den Bestimmungen der kantonalen Baugesetzgebung sowie dem Richtplan für Energie im Versorgungsgebiet der IBI.

2 Ausserhalb des Baugebietes kann die IBI zusätzlich erschliessen:

a. Bestehende Bauten und Anlagen

b. Neue, standortgebundene Bauten und Anlagen

3 Wenn ein öffentliches Interesse besteht:

a. Grössere Siedlungen

4 Die Versorgungsleitungen werden von der IBI erstellt und unterhalten. Die übergeordneten Richtlinien und Leitsätze sind zu berücksichtigen.

5 Bei Änderung bestehender und Erstellung neuer Versorgungsleitungen kann die IBI einen angemessenen Kostenbeitrag der verursachenden Partei an den Baukosten verlangen.

6 Die IBI richtet keine Entschädigungen für Durchleitungsrechte für Netzanschlussleitungen aus.

7 Sind Teile der Anschlussleitungen in Grundstücken Dritter zu erstellen, ist durch den Kunden zugunsten der IBI ein Dienstbarkeitsvertrag abzuschliessen.

8 Netzanschlussleitungen werden von der IBI geplant und erstellt. Die IBI erstellt für eine Liegenschaft oder für zusammenhängende Bauten in der Regel nur einen Netzanschluss. Die Kosten weiterer Netzanschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen zu Lasten des Liegenschaftseigentümers.

9 Die IBI ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen sowie an die Anschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Kunden anzuschliessen.

10 Die IBI bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Leitungsquerschnitt der Netzanschlussleitung und den Ort und die Lage der Hauseinführung. Dabei nimmt die IBI nach Absprache mit dem Kunden gebührend Rücksicht auf dessen Interessen.

11 Der Liegenschaftseigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der IBI kostenlos Zutritt zur Hauseinführung sowie das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Netzanschlussleitung. Die Liegenschaftseigentümer verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für

Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Führt die Netzanschlussleitung über fremde Parzellen, so erwirkt der Eigentümer der Liegenschaft, welche an das Gasnetz angeschlossen ist, die notwendigen Durchleitungen.

12 Der Unterhalt, die Reparatur, der ganze oder teilweise Ersatz von mangelhaften Netzanschlussleitungen oder deren Sanierung erfolgt durch die IBI.

13 Die Netzanschlussleitung ist im Falle der Erneuerung oder Sanierung der Hauptleitung ebenfalls zu erneuern bzw. zu sanieren. Die Arbeiten erfolgen durch die IBI. Die Kosten der Erneuerung bzw. der Sanierung der Netzschlussleitung gehen zu Lasten der IBI.

14 Die IBI haftet nicht für Schäden, die durch fremde Leitungen und Einrichtungen oder durch Handlungen oder Unterlassungen Dritter entstanden sind.

15 Die einmaligen Kosten für einen Neuanschluss einer Liegenschaft an das Versorgungsnetz mit Hauseinführung, einschliesslich allfälliger Druckregeleinrichtung und Filter, werden vom Liegenschaftseigentümer getragen.

16 Die Anschlusskosten umfassen die Lieferung, das Verlegen und die erstmalige Prüfung der Netzanschlussleitung der Hauseinführung, die Inbetriebnahme des Gaszählers, des Reglers und die Installationskontrolle.

17 Bei der Verstärkung der Netzanschlussleitung gelten die für die Neuerstellung von Netzanschlussleitungen festgelegten Bestimmungen analog.

18 Die Anschlusskosten werden nach Erstellung des Netzanschlusses in Rechnung gestellt. Bei Verlegung, Abänderung oder Ersatz einer bestehenden Netzanschlussleitung oder einer Hauseinführung gehen die entstehenden Kosten zu Lasten des Verursachers.

19 Die Kosten für die Verlegung von Versorgungsleitungen und -anlagen werden nach den gesetzlichen Bestimmungen zugewiesen. Besondere Vereinbarungen sind mit Dienstbarkeiten festzuhalten.

20 Die Kosten für temporäre Anschlüsse gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

Art. 5.5 Verjährung Anschlusswerte

1 Die bestehenden Netzanschlusswerte bleiben im Falle einer temporären Stilllegung des Gasbezugs mit Demontage des Zählers für die Dauer von 5 Jahren im Besitz des Kunden. Danach verfallen die Netzschlusswerte und müssen bei Wiederinbetriebnahme oder bei einer Anschlusserweiterung durch den Kunden neu erworben werden.

2 Sind nach der Anpassung der Hausinstallation weniger Netzanschlusswerte als vor dem Umbau vorhanden, werden diese während maximal 5 Jahren dem Objekt gutgeschrieben und können bei einer Erweiterung der Hausinstallation angerechnet werden. Nach Ablauf dieser Frist müssen die zusätzlichen Netzanschlusswerte durch den Kunden neu erworben werden.

Art. 5.6 Grenzstelle

1 Als Grenzstelle zwischen Netz und Hausinstallation gilt die Gebäudeinnenwand. Die Grenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht. (vgl. Anhang 1).

Art. 5.7 Zugang zu den Einrichtungen

1 Die Hauptabsperrarmatur, die Messeinrichtung und der Druckregler müssen jederzeit frei zugänglich sein. Für die Auswechslung der genannten Armaturen ist der erforderliche Platz zu gewährleisten. Können Armaturen infolge nachträglich angebrachter Verkleidungen, Verschalungen und dergleichen nicht mehr bedient oder ausgewechselt werden, muss die ursprüngliche Situation durch den Kunden wiederhergestellt werden.

Art. 5.8 Absperrschieber Gasanschluss

[1] Die Absperrschieber der Gashausanschlüsse stehen im Eigentum der IBI, unabhängig davon, ob sie sich auf öffentlichem oder privatem Grund befinden.

[2] Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Zugänglichkeit und Auffindbarkeit des Absperrschiebers jederzeit sicherzustellen. Das Überdecken, Einbauen, Überpflanzen oder anderweitige Verdecken des Absperrschiebers ist nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der IBI zulässig.

[3] Wird ein Absperrschieber durch Humus, Beläge, Asphalt, Pflästerungen, Gartenanlagen, bauliche Anlagen oder sonstige Massnahmen überdeckt oder in seiner Zugänglichkeit eingeschränkt, trägt der Anschlussnehmer sämtliche Kosten für das Freilegen, Wiederherstellen der Zugänglichkeit sowie für allfällige damit verbundene Arbeiten.

[4] Die Kostentragungspflicht des Anschlussnehmers gilt unabhängig davon, ob die Überdeckung durch ihn selbst, durch beauftragte Dritte oder durch frühere Eigentümer verursacht wurde, sowie unabhängig davon, ob sich der Absperrschieber auf öffentlichem oder privatem Grund befindet.

[5] Die IBI ist berechtigt, die erforderlichen Arbeiten zur Freilegung und Sicherstellung der Zugänglichkeit des Absperrschiebers auf Kosten des Anschlussnehmers ausführen zu lassen.

Art. 5.9 Hausinstallationen und Gasverbrauchseinrichtungen

[1] Jede einzelne Installation, sei es eine Neuinstallation, Erweiterung, Änderung oder Ausserbetriebnahme, muss den Vorschriften des SVGW entsprechen.

[2] Die Hausinstallation darf nur durch berechtigte Installationsunternehmungen ausgeführt werden. Die Arbeiten müssen der IBI durch den Installateur frühzeitig mit dem Formular „Anmeldung für Gasinstallationen“ angemeldet werden. Mit der Ausführung darf erst nach Genehmigung der "Anmeldung für Gasinstallationen" durch die Installationskontrolle der IBI begonnen werden.

[3] Der Anschluss der Hausinstallation oder von Gasapparaten vor der Messeinrichtung ist nicht zulässig.

[4] Eine neue, erweiterte oder geänderte Installation darf erst in Betrieb genommen werden, wenn sie durch die IBI freigegeben wurde (Abnahmekontrolle). Installationen, die wegen baulichen Massnahmen vorübergehend ausser Betrieb genommen wurden, müssen vor der Inbetriebnahme von der IBI kontrolliert und freigegeben werden.

[5] Die Hausinstallation befindet sich im Eigentum des Hauseigentümers.

[6] Die Verantwortung für die Betriebssicherheit und Instandhaltung aller Hausinstallationen, exklusive Messeinrichtung mit vorgelagertem Druckregler, sowie für Reparaturen und Ersatz schadhafter Hausinstallationen obliegt dem Kunden respektive dem Hauseigentümer. Mängel an der Messeinrichtung oder dem vorgelagerten Druckregler sind der IBI unverzüglich zu melden.

[7] Als Gasverbrauchseinrichtungen werden alle Geräte inkl. Apparateabsperrventile bezeichnet, die mit Gas betrieben werden.

[8] Der Anschluss, der Austausch, Änderungen bzw. die Demontage von Gasverbrauchseinrichtungen müssen den geltenden Regeln der Technik entsprechen. Sie dürfen nur durch berechtigte Installationsunternehmen ausgeführt werden und müssen der IBI mit der "Meldung für Gasinstallationen" gemeldet werden.

[9] Die Inbetriebnahme von Gasverbrauchseinrichtungen erfolgt gemäss geltenden Regeln der Technik durch den berechtigten Installateur.

[10] Eine neue und erweiterte Gasverbrauchseinrichtung darf erst in Betrieb genommen werden, wenn sie durch die IBI freigegeben wurde.

[11] Die Gasverbrauchseinrichtung befindet sich im Eigentum des Kunden respektive des Hauseigentümers.

[12] Die Verantwortung für die Betriebssicherheit, Instandhaltung, Reparatur und den Ersatz aller Gasverbrauchseinrichtungen obliegt dem Kunden respektive dem Hauseigentümer.

[13] Der Kunde hat bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen auf schriftliche Aufforderung der IBI die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die IBI die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

[14] Der Kunde hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.

[15] Sämtliche Kosten für die Hausinstallationen, bis und mit den Gasverbrauchseinrichtungen, gehen zu Lasten des Kunden respektive des Hauseigentümers.

[16] Der IBI steht das Kontrollrecht über sämtliche Hausinstallationen und Gasverbrauchseinrichtungen zu. Sie übernimmt mit der Kontrolle weder Garantie für die durch den Installateur ausgeführten Arbeiten, noch eine Entschädigungspflicht für allfällige Schäden. Die IBI darf für die Kontrollaufgabe Dritte beauftragen.

[17] Der Kunde respektive der Hauseigentümer ermöglicht der IBI und ihren Beauftragten zu den üblichen Arbeitszeiten und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu der gesamten Hausinstallation und den Gasverbrauchseinrichtungen.

[18] Kosten für die Abnahmekontrolle durch die IBI, sofern die Installationsanzeige rechtzeitig durch einen berechtigten Installateur erfolgt, werden nicht in Rechnung gestellt. Alle weiteren Kontrollen sowie vom Kunden bzw. Hauseigentümer abonnierte oder verlangte Kontrollen werden in Rechnung gestellt.

Art. 5.10 Unterhalt, Erneuerung

[1] Die IBI ist jederzeit berechtigt, die Netzanschlusszuleitungen zu kontrollieren. Der Unterhalt, die Reparatur, der ganze oder teilweise Ersatz von mangelhaften Netzanschlussleitungen oder deren Sanierung erfolgt durch die IBI. Sie ist berechtigt, den Leitungen zu Kontroll-, Reparatur und Unterhaltsarbeiten nachzugraben.

[2] Erfolgt eine altersbedingte Erneuerung oder Sanierung der Netzanschlussleitung bis zur Grenzstelle im Zuge eines Werkleitungs- oder Netzinfrastrukturprojekts der IBI, übernimmt die IBI die Kosten für die Erneuerung.

[3] Die IBI ist berechtigt, für die Erneuerung oder Sanierung vom Liegenschaftseigentümer oder Kunden einen angemessenen Kostenbeitrag zu erheben.

[4] Wird die Erneuerung, Sanierung, Verlegung oder Anpassung der Netzanschlussleitung durch den Grundeigentümer beziehungsweise Kunden veranlasst, gehen sämtliche daraus entstehenden Kosten vollumfänglich zu dessen Lasten.

[5] Die Netzanschlussleitung ist im Falle der Erneuerung oder Sanierung der Hauptleitung ebenfalls zu erneuern bzw. zu sanieren.

[6] Die IBI haftet nicht für Schäden, die durch fremde Leitungen und Einrichtungen oder Handlungen oder Unterlassungen Dritter entstanden sind.

Art. 5.11 Schutz von Personen und Werkanlagen

[1] Wenn der Kunde bzw. Hauseigentümer in der Nähe von Werk- und Netzanschlussleitungen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Gasinstallationen oder -leitungen schädigen oder gefährden könnten, so ist dies der IBI rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die IBI legt in Absprache mit dem Kunden respektive dem Hauseigentümer die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.

[2] Beabsichtigt der Kunde bzw. Hauseigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der IBI über die Lage allfällig im Boden verlegter Leitungen zu erkundigen.

[3] Sind bei den Grabarbeiten Gasleitungen zum Vorschein gekommen, ist vor dem Zudecken die IBI zu informieren, damit die Leitungen kontrolliert werden können.

Art. 6 Gaslieferung

Art. 6.1 Menge und Qualität

[1] Die IBI liefert den Kunden aufgrund dieser AGB Gas, soweit die technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse dies erlauben.

[2] Die IBI liefert Gas in einer Qualität und Zusammensetzung, die den gesetzlichen Anforderungen sowie den für das Gasnetz und die zugelassenen Gasverbrauchseinrichtungen anwendbaren technischen Regeln entspricht.

[3] Die Gasabgabe erfolgt in der Regel ununterbrochen und in vollem Umfang innerhalb der üblichen Drucktoleranzen. Allfällige Ausnahmen bilden Gegenstand spezieller Verträge.

Art. 6.2 Verwendungszweck

[1] Das gelieferte Gas kann zum Heizen, Backen, Kochen, zur Warmwasser- und Dampfbereitung eingesetzt werden. Die Nutzung erfolgt durch Wärmeerzeugung beim Verbrennen unter Einhaltung der einschlägigen Sicherheits-, Energie- und Umweltschutzbestimmungen.

[2] Die Nutzung als Treibstoff muss mit der IBI vereinbart werden, damit die Gaslieferung gemäss den entsprechenden Bestimmungen organisiert, bewilligt, separat verbucht und fakturiert werden kann. Das gemäss Ziffer 6.1 gelieferte Gas darf keinesfalls als Treibstoff verwendet werden, da hierfür die entsprechenden Steuern, Abgaben und technischen Bestimmungen abweichend sind.

[3] Das Gas darf nicht unverbrannt an die Atmosphäre abgegeben werden.

Art. 6.3 Einschränkungen der Gaslieferung

[1] Die IBI hat das Recht, die Netznutzung und/oder Gaslieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:

a. Bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage
b. Bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall, Schneedruck, Erdbeben usw., Störungen und Überlastungen im eigenen und vorgelagerten Netz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels
c. Bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr des Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen
d. Bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen
e. Bei Gasknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Gasversorgung des Landes
f. Aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen
g. In Spitzenlastzeiten gemäss vertraglich vereinbarten Bedingungen

[2] Die IBI ist berechtigt, für Baumassnahmen, Anschlüsse, Reparaturen, usw. den Gaszufluss vorübergehend zu unterbrechen. Sie nimmt nach Möglichkeit angemessen Rücksicht auf die Bedürfnisse der Kunden. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen sind im Voraus anzuzeigen. Dringende, unvorhergesehene Fälle (z.B. Rohrbruch) bleiben vorbehalten.

[3] Der Kunde kann aus derartigen Einschränkungen oder Einstellungen der Gaslieferung keinerlei Forderungen an die IBI ableiten. Die begründete Einstellung der Lieferung von Gas oder Lieferungsunterbrüche befreien den betreffenden Kunden nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der IBI.

Art. 6.4 Einstellung der Lieferung infolge Kundenverhalten

[1] Die IBI ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Netznutzung und/oder Gaslieferung einzustellen, wenn der Kunde:

a. Gaseinrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden
b. Rechtswidrig Gas bezieht
c. Den Beauftragten der IBI den Zutritt zu seinen Anlagen oder Messeinrichtungen nicht ermöglicht
d. Seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Gas- oder Netznutzungsrechnungen bezahlt werden
e. In schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser AGB verstösst
f. Die Gasmessung nicht den mess- und abrechnungstechnischen Anforderungen genügt
g. Netzanschlussleitungen nicht in technisch einwandfreiem Zustand hält bzw. Bewilligungen und Berechtigungen für deren Betrieb fehlen

[2] Die IBI ist berechtigt, für Ein- und Ausschaltungen Gebühren zu erheben. Sind im Einzelfall die Kosten höher, sind diese vom Kunden zusätzlich geschuldet.

[3] Mangelhafte Gaseinrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der IBI ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

[3] Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Gasbezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen.

[4] Die IBI behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

[5] Die Einstellung der Netznutzung und/oder Gaslieferung durch die IBI befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der IBI. Aus der rechtmässigen Einstellung der Netznutzung und/oder Gaslieferung durch die IBI entsteht für den Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

[6] Der Kunde haftet für allen Schäden, die er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner Gaseinrichtungen gegenüber der IBI oder Drittpersonen verursacht.

Art. 6.5 Rückbau und Stilllegung des Netzanschlusses

[1] Wird der Bezug von Gas definitiv eingestellt und besteht kein vertraglicher oder gesetzlicher Anspruch auf Weiterführung des Netzanschlusses, kann die IBI die Netzanschlussleitung auf der Hauptleitung trennen. Die Kosten der Trennung sowie der dadurch erforderlichen Tiefbauarbeiten trägt grundsätzlich der Kunde bzw. Liegenschaftseigentümer, soweit nichts anderes vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

[2] In Ausnahmefällen kann die IBI einen Aufschub für die Trennung der Netzanschlussleitung von 5 Jahren gewähren. Dies nur unter dem Vorbehalt, dass eine Wiederinbetriebnahme des Netzanschlusses innerhalb dieser Frist wahrscheinlich ist und die Betriebssicherheit der bestehenden Netzanschlussleitung gewährleistet werden kann.

[3] Die Betriebssicherheit wird jährlich überprüft. Die entsprechenden Aufwendungen werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Wird nach 5 Jahren kein Gas bezogen, muss die Netzanschlussleitung zwingend von der Hauptleitung zu Lasten des Kunden getrennt werden.

[4] Wird die Hausanschlussleitung nach spätestens 5 Jahren vom Netz getrennt, hat der Kunde die Kosten für den allfälligen Unterhalt oder die Erneuerung rückwirkend zu bezahlen.

[5] Die IBI ist berechtigt, den Betrieb von Teilen des Gasnetzes oder die Gasversorgung einzelner Gebiete einzustellen oder anzupassen, wenn dies aufgrund gesetzlicher, regulatorischer, technischer, wirtschaftlicher oder energiepolitischer Rahmenbedingungen erforderlich oder zweckmässig ist. Zwingende gesetzliche und vertragliche Verpflichtungen bleiben vorbehalten.

Art. 7 Datenerhebung und Datenbekanntgabe

Art. 7.1 Messeinrichtungen

[1] Die für die Messung von Gasbezug notwendigen Zähler und anderen Messeinrichtungen werden von der IBI geliefert und montiert. Bei Neubauten und wesentlichen Umbauten hat die IBI das Recht, für die Fernauslesung des Gasverbrauchs eine Kabelverbindung von den elektrischen Messeinrichtungen zum Gas unentgeltlich zu verlangen. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der IBI und werden auf deren Kosten instandgehalten.

[2] Der Liegenschaftseigentümer erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der IBI. Der Zählerstandort wird durch die IBI festgelegt. Überdies stellt er der IBI den für den Einbau der Messeinrichtungen, Kommunikationsanschlüsse und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschalungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Eigentümer auf seine Kosten erstellt.

[3] Sind vor den Zählern und Messeinrichtungen Druckregeleinrichtungen, Sicherheitsarmaturen oder Filter eingebaut, sind diese Bestandteil der Messeinrichtung.

[4] Die Kosten für die Beschaffung, Prüfung, Instandhaltung und Amortisation der Mess- und Steuereinrichtungen sind im Grundpreis enthalten.

[5] Sind aufgrund gesteigerter Anforderungen oder auf Wunsch des Kunden Fernwirktechnik, Unterzähler, Leistungsmessung, andere Zähler, Systemmessungen oder Vorauskassezähler notwendig, so gehen die Beschaffungs-, Montage-, Demontage- Betriebs-, Unterhalts- und Änderungskosten zu Lasten des Kunden. Der Kunde stellt die für den Betrieb solcher Einrichtungen notwendige elektrische Energie und Telekommunikationsleistungen unentgeltlich zur Verfügung oder entschädigt die IBI für solche Leistungen.

[6] Verweigert der Kunde den Einbau eines fernauslesbaren Messgeräts, kann die IBI die dadurch nachweislich entstehenden zusätzlichen Aufwendungen gemäss den anwendbaren Preisbestimmungen verrechnen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

[7] Nur die IBI darf die Gaszufuhr zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch die IBI geeicht, plombiert, deplombiert, entfernt oder ein- und ausgebaut werden.

[8] Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente oder die Verbrauchsmessung selbst beeinflussen, haftet gegenüber der IBI für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die IBI behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

Art. 7.2 Beschädigung von Messeinrichtungen

[1] Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der IBI beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Sind infolge Änderungen an den Installationen oder der Anforderungen für die Messung Anpassungen notwendig, so gehen die Kosten zu Lasten des Kunden.

[2] Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Verordnungen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.

[3] Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder Manipulationen vornimmt, welche das Funktionieren oder die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet gegenüber der IBI für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen

[4] Die IBI behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

Art. 7.3 Genauigkeit von Messeinrichtungen

[1] Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Instituts für Metrologie METAS massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den IBI-Messeinrichtungen festgestellt, so trägt die IBI die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.

[2] Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend. Als Messeinheit dienen Normkubikmeter, Betriebskubikmeter, kg oder kWh und als Leistung m^3/h oder kW.

[3] Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate unverzüglich der IBI anzuzeigen. Für die Feststellung des Gasbezugs sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen der IBI bzw. der Stand des elektronischen Mengenumwertes massgebend.

[4] Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgt durch Beauftragte der IBI oder durch Fernauslesung.

Art. 7.4 Messdaten

[1] Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Gasbezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der IBI festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden oder von anderen belegbaren Daten auszugehen.

[2] Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

[3] Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 5 Jahre, entsprechend zu bereinigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.

[4] Treten in einer Installation Verluste durch Leckstellen, defekte Einrichtungen oder andere Ursachen auf, hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Gasbezugs.

Art. 7.5 Smart Meter und Messdaten

[1] Die IBI ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben fernauslesbare Messgeräte einzusetzen und die dafür erforderlichen Messdaten zu erheben, zu übertragen und zu bearbeiten.

[2] Die Bearbeitung von Mess- und Personendaten erfolgt ausschliesslich zu den gesetzlich zulässigen und für Netzbetrieb, Messung, Bilanzierung, Abrechnung, Kundenbetreuung sowie vereinbarte Energiedienstleistungen erforderlichen Zwecken.

[3] Die IBI trifft angemessene technische und organisatorische Massnahmen zum Schutz der Mess- und Personendaten. Die Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit dies gesetzlich zulässig oder für die ordnungsgemässe Leistungserbringung erforderlich ist.

[4] Ergänzend gilt die Datenschutzerklärung der IBI in der jeweils gültigen Fassung.

[5] Die Rechte der betroffenen Personen richten sich nach den anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

[6] Bei Neubauten und wesentlichen Umbauten kann die IBI im Rahmen der technischen und gesetzlichen Vorgaben die erforderlichen Voraussetzungen für die Fernauslesung der Messgeräte verlangen.

Art. 8 Tarife, Preise und Gebühren

Art. 8.1 Tarife, Preise und Gebühren

[1] Die IBI erhebt für die Leistungen im Zusammenhang mit der Gasversorgung insbesondere:

a. Einmalige Anschlussgebühren
b. Mahn-, Inkasso- und Wiederanschlussgebühren
c. Gebühren für Dienstleistungen und hoheitliche Tätigkeiten

[2] Für die Netznutzung und die Gaslieferung erhebt die IBI die jeweils gültigen Preise gemäss den von den kompetenten Organen festgelegten Tarifen und Produktblättern.

[3] Die jeweils gültigen Tarife, Preise und Gebühren werden von der IBI in geeigneter Weise veröffentlicht.

Art. 8.2 Preisbestimmungen

[1] Bei wesentlichen Änderungen der den Preisbestimmungen zugrunde gelegten Verhältnisse, insbesondere Änderungen der Beschaffungspreise, Anpassung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Einführung neuer oder Änderung bestehender Energieabgaben, welche sich auf den Gaspreis auswirken (z.B. Energielenkungsabgabe, CO_2-Steuer etc.), kann die IBI auf 1-wöchige Voranzeige hin die Preise in dem Masse anpassen, wie sich die Änderungen darauf auswirken.

Art. 8.3 Rechnungsstellung

[1] Die Rechnungsstellung für Gaslieferung erfolgt in von der IBI festgelegten Zeitabständen. Die IBI kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Gasbezugs stellen.

[2] Für die Rechnungsstellung des Gasverbrauchs gelten die Angaben der IBI-Messgeräte.

[3] Die IBI kann für die anfallenden Kosten vor der Erstellung resp. Aufhebung eines Netzanschlusses eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen.

Art. 8.4 Zahlungsfrist

[1] Die Rechnung ist innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum, ohne jeglichen Abzug zu begleichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der IBI zulässig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden allenfalls verursachte zusätzliche Aufwendungen (Porto, Inkasso,

Verzugszins, Ein- und Ausschaltungen, usw.) in Rechnung gestellt. Bei Zahlungsverzug wird ab Fälligkeit ein Verzugszins in der Höhe von 5 % berechnet.

Art. 8.5 Zahlungsverzug

[1] Bei Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Kunden bestehen, kann die IBI vom Kunden angemessene Vorauszahlungen oder Sicherstellungen verlangen.

[2] Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist. Wird der Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine weitere Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist und dem Hinweis, dass die IBI berechtigt ist, den Kunden zu betreiben.

[3] Die IBI ist berechtigt, pro Mahnung eine Mahngebühr, Verzugszinsen sowie zusätzliche mit der Geltendmachung der Forderung verbundene Kosten zu erheben.

[4] Die IBI kann bei offenen Forderungen aus der Gaslieferung einen Vorauskassezähler installieren oder die Gaslieferung einstellen, wenn die Zahlung weiterhin ausbleibt.

[5] Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Vorauskassezähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.

Art. 8.6 Beanstandungen, Verrechnungsverbot

[1] Bei Beanstandungen der Gasmessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.

[2] Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen gegenüber der IBI mit Rechnungen von Energielieferungen, der Netznutzung oder Netzanschluss- und Netzkostenbeiträgen zu verrechnen.

Art. 8.7 Verjährung

[1] Die Forderungen der IBI verjähren:

a. Einmalige Gebühren nach 10 Jahren
b. Benützungsgebühren nach 5 Jahren

[2] Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

Art. 9 Haftung

[1] Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen zwingenden Bestimmungen sowie den übrigen haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

[2] Insbesondere hat der Kunde keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihm aus Druck- und Mengenschwankungen, störenden Netzrückwirkungen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebs oder der Gasabgabe entsteht, sofern nicht grob fahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten der IBI vorliegt.

[3] Der Kunde haftet für Schäden, die er durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten oder durch vorschriftswidrige Benutzung seiner Gaseinrichtungen der IBI oder Dritten verursacht.

[3] Für die Bearbeitung und den Schutz von Daten gelten ergänzend die anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen und die Datenschutzerklärung der IBI.

Art. 10 Strafbestimmungen

[1] Zuwiderhandlungen gegen diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss der Gemeindegesetzgebung bestraft.

[2] Vorbehalten bleiben die weiteren kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 11 Streitigkeiten, Rechtsweg

[1] Für Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Leistungen sind die nach dem anwendbaren kantonalen Recht zuständigen Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte zuständig.

[2] Für Streitigkeiten aus gewerblichen Leistungen sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der IBI zuständig.

[3] Bei Zivilstreitigkeiten ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

Art. 12 Inkrafttreten und Änderungen

[1] Diese AGB treten am 1. Januar 2027 in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Vorschriften, Reglemente und AGB.

[2] Die IBI behält sich vor, die vorliegenden AGB jederzeit ganz oder teilweise zu ändern. Änderungen gibt die IBI dem Kunden in geeigneter Weise vorgängig unter Wahrung einer Frist von 1 Monat bekannt. Diese AGB werden auf der Website der IBI (www.ibi.ch) in der jeweils gültigen Fassung publiziert und können dort vom Kunden eingesehen werden.

Interlaken, 21. Oktober 2026
Im Namen des Verwaltungsrates der Industrielle Betriebe Interlaken (IBI) AG

Heinz Binggeli	Helmut Perreten
Präsident des Verwaltungsrats	CEO

Anhang 1: Netzanschluss / Hausinstallation

